

C.

Anhang.

1.

Gesetz,

die Handels- und Gewerbekammern betreffend, vom 4. August 1900.

(G. u. V. Bl. S. 865.)

Wir, Albert, von Gottes Gnaden König von Sachsen etc. haben eine Revision der Bestimmungen für die Handels- und Gewerbekammern für nöthig befunden und verordnen daher mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§ 1.

Die Handels- und Gewerbekammern sind bestimmt, dem Ministerium des Innern und der Regierungsbehörde des Bezirks als sachverständige Organe in Fragen zu dienen, welche Handel, Industrie und Gewerbe des ganzen Landes oder des Bezirks angehen. Soweit es die Verhältnisse gestatten, sollen dieselben — beziehentlich die Handelskammern oder die Gewerbekammern — bei jeder wichtigen Angelegenheit dieser Art gehört werden.

Die Kammern sind ferner, eine jede in ihrem Bereiche, die Vertreter der gemeinschaftlichen Interessen des Handels, der Industrie und des Gewerbes und als solche insbesondere zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten berufen, die in Gesetzen und Verordnungen den Organen des Handels- und Gewerbestandes übertragen sind. Sie sind weiter befugt, selbständige Anträge und Wünsche an das Ministerium des Innern oder die Regierungsbehörde des Bezirks zu richten.

Die Kammern können vom Ministerium des Innern sowohl für einzelne Fälle wie im allgemeinen ermächtigt werden, zur Verfolgung von Interessen des Handels, der Industrie und des Gewerbes auch mit anderen Behörden, sowie mit Körperschaften des öffentlichen Rechts unmittelbar in Verkehr zu treten.

§ 2.

Die Handels- und Gewerbekammern können Veranstaltungen, welche die Förderung von Handel, Industrie und Gewerbe, sowie die technische, geschäftliche und sittliche Ausbildung der darin beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge bezwecken, unterstützen, solche auch selbst ins Leben rufen und leiten.

Den Handelskammern können mit ihrer Zustimmung die Obliegenheiten örtlicher Handelsvorstände und die Verwaltung oder Beaufsichtigung allgemeiner Handelsanstalten (Handelsschulen, Börsen, Maklerinstitute u. s. w.) überwiesen werden.

C 1